

## CH\_VB 90.849 vom 14. Dezember 1990

Bundesverwaltung, 1990-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_90.849](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.849)

FR: CH\_VB 90.849 du 14 décembre 1990

IT: CH\_VB 90.849 del 14 dicembre 1990

### Erwägungen

#### E. 14

Dezember 1990 2423 Motion Portmann Neuenschwander, Nussbaumer, Oehler, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Schmidhalter, Schnider, Seiler Rolf, Widmer, Widrig, Wyss William, Zwygart (33) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Unser Land hat sich im genannten Unesco-Abkommen verpflichtet, Kulturgut von aussergewöhnlichem universellem Wert auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz zu bezeichnen, zu erschliessen, zu schützen und zu erhalten, damit es an künftige Generationen weitergegeben werden kann. Aufgrund dieses Unesco-Abkommens konnten weltweit 136 Kulturgüter von Weltrang unter Schutz gestellt werden, drei davon in der Schweiz. Die Klosteranlage von St. Johann in Müstair gehört zu diesen drei Kulturgütern unseres Landes. Die Stiftung selbst unternahm und unternimmt seit 1967 ausserordentliche persönliche und finanzielle Anstrengungen, um dieses Weltkulturgut für künftige Generationen zu erhalten. Die Kosten betragen rund 22 Millionen Franken, die in drei Etappen investiert werden müssen. In der ersten Etappe von 1967 bis 1987 hat die Stiftung die eine Hälfte der Investitionen von 7,21 Millionen Franken zur Sicherung dieses Kulturgutes selbst aufgebracht; die zweite Hälfte vermochten das Kloster mit 28 Prozent, die Eidgenossenschaft mit 16 Prozent und der Kanton Graubünden mit 7 Prozent zu finanzieren. In der zweiten Etappe von 1988 bis 1991 sind weitere Sicherungsinvestitionen von 7,66 Millionen Franken nötig. Nur die eine Hälfte dieser Aufwendungen gelten als ordentlicherweise subventionswürdig. An diese eine Hälfte können Bund und Kanton zusammen nur 60 Prozent leisten, so dass die Stiftung die andere Hälfte und zusätzlich 40 Prozent der ersten Hälfte aufbringen soll. Für die letzte Etappe von 1992 bis 1999 sind noch einmal 7,13 Millionen Franken nötig. Die Stiftung verfügt lediglich über ein Grundkapital von 20 000 Franken. Sie hat aber selber gewirtschaftet und nicht zugelassen, dass Schulden entstanden sind. Doch muss sie den vom Bund 1987 als Rotationskapital zur Verfügung gestellten Kredit von 800 000 Franken in 20 Jahren mit 900 000 Franken zurückerstatten. Sammlungen bei der schweizerischen Wirtschaft, die der Stiftung zwischen 1967 und 1987 3,5 Millionen Franken zugehalten haben, lassen sich nicht beliebig und nur noch mit geringerem Erfolg wiederholen. Deshalb hat die Bündner Regierung am 10./12. Juli dieses Jahres der Stiftung einen ausserordentlichen Beitrag von 800 000 Franken zur Verfügung gestellt, weil die Stiftung in einen finanziellen Engpass geraten sei, der nur noch mit einer Sonderfinanzierung überwunden werden könne. Die Regierung des Kantons Graubünden begründete ihren Beschluss (Protokoll Nr. 1824) damit, dass die grosszügige Beteiligung des Kantons mit Sicherheit die Spendenfreudigkeit anderer Kantone und öffentlicher Institutionen fördern werde und dass in der Septembersession des Nationalrates mit einer Motion eine Sonderfinanzierung des Bundes auslöset werden solle. Nachdem der Bund willens war, der Stiftung Ballenberg für ein Unterfangen, das Kulturgut von nationaler Bedeutung ist, 7 Millionen Franken zur

Verfügung zu stellen, möchte er hier ein Einsehen haben und seine Pflicht aus dem eingangs erwähnten internationalen Abkommen wahrnehmen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Dezember 1990 Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 décembre 1990 . Die in der Unesco-Liste der Weltkulturgüter figurierende Klosteranlage St. Johann in Müstair stellt zweifellos ein überragendes kulturhistorisches Denkmal dar. Die Anlage steht denn auch seit langem unter dem Schutz des Bundes. Mit der Aufnahme eines Objekts in die Liste der Weltkulturgüter verpflichtet sich der jeweilige Vertragsstaat des «Übereinkommens zum Schutze des Natur- und Kulturgutes der Welt» zu einem möglichst wirksamen Schutz und einer optimalen Konservierung des entsprechenden Kulturgutes. Diese Verpflichtung schafft aber keinen unmittelbaren Rechtsanspruch Privater gegenüber Bund oder Kantonen. Insbesondere bewirkt aber der Abschluss eines internationalen Abkommens keine Verschiebung der innerstaatlichen Kompetenzordnung. Grundsätzlich erhält der Bund aufgrund des Unesco-Übereinkommens gegenüber den Kantonen nicht neue Zuständigkeiten im Bereich des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege, als sie ihm schon heute zukommen. Gemäss Artikel 24sexies der Bundesverfassung ist Natur- und Heimatschutz grundsätzlich Sache der Kantone. Nach dem Subsidiaritätsprinzip unterstützt jedoch der Bund die Kantone finanziell und fachlich bei deren entsprechenden Anstrengungen. Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Bundes im Bereich von Heimatschutz und Denkmalpflege bilden das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), der Bundesbeschluss vom 14. März 1958 betreffend die Förderung der Denkmalpflege (SR 445.1) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Angesichts der grossen kunsthistorischen Bedeutung der Klosteranlage, deren internationale Bedeutung durch die karolingische Dreiapsidenkirche und ihre einzigartigen Wandmalereien bestimmt ist, unterstützt der Bund die seit den siebziger Jahren in mehreren Etappen durchgeführten Restaurierungsarbeiten in einer ausserordentlichen Masse. Sämtliche Restaurierungsetappen wurden vom Bund mit dem zulässigen Höchstsatz von gegenwärtig 45 Prozent aus Mitteln der Denkmalpflege unterstützt. Dabei sind bis jetzt insgesamt Bundesbeiträge in der Höhe von 2 436 834 Franken ausbezahlt worden. Der Kanton leistete jeweils Beiträge in der Grössenordnung von 15 bis 20 Prozent. Die Stiftung Pro Kloster St. Johann in Müstair, die sich um Unterhalt und Restaurierung der Anlage kümmert, erhielt ausserdem 1985 aus dem Kredit Heimatschutz ein entgegen der Angabe des Motionärs nicht rückzahlbares Rotationskapital von 800 000 Franken zur Ueberbrückung der angespannten Finanzlage zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die archäologischen Untersuchungen werden vom Bund und vom Schweizerischen Nationalfonds getragen. Zudem wird das Projekt personell und materiell von der ETHZ im Umfang von rund 280 000 Franken pro Jahr unterstützt. Die Mitglieder und Konsulenten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege begleiten die Arbeiten fachlich. Diese Aufzählung zeigt, dass der Bund die ihm zur Verfügung stehenden ordentlichen Mittel voll ausschöpft und damit die Weltgeltung dieses ausserordentlichen Kulturdenkmales unterstreicht sowie seine internationalen Verpflichtungen wahrnimmt. Ob über diese angesichts des Weltrangs von Müstair getroffenen ausserordentlichen Anstrengungen hinaus noch eine Sonderfinanzierung über eine nur auf dieses Objekt zugeschnittene gesetzliche Grundlage angestrebt werden soll, ist eine grundsätzliche Frage. In Anbetracht der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten und der im Vordergrund stehenden Rolle der Kantone wäre eine zusätzliche Intervention des Bundes sachlich, rechtlich und politisch problematisch. Insbesondere würde ein schwerwiegendes Präjudiz geschaffen. Dabei kann der

vorliegende Fall mit dem Vorgehen beim Freilichtmuseum Ballenberg nicht verglichen werden. Dieses Freilichtmuseum wurde wegen Bestrebungen des Fremdenverkehrs unterstützt und daher die Rechtsgrundlagen und Kredite der Tourismusförderung angerufen. In Anbetracht der Bedeutung dieses einzigartigen Kulturdenkmals sowie der Tatsache, dass ein beschleunigtes Vorschreiten der Renovationsarbeiten sachlich und kostengünstig unbestreitbar Vorteile bringt, ist aber der Bundesrat bereit, Möglichkeiten zusätzlicher Leistungen aufgrund der gegebenen Rechtsgrundlagen und der verfügbaren Mittel sorgfältig zu prüfen. Er erachtet daher die Form der Motion für die Verwirklichung des angestrebten Ziels als nicht geeignet und beantragt deshalb, den Vorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt\* die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Portmann Sonderfinanzierung für die Sicherung des Weltkulturgutes Münstair Motion Portmann Rénovation du Monastère de Münstair. Financement In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

#### **E. 15**

Séance Seduta Geschäftsnummer 90.849 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum  
14.12.1990 - 08:00 Date Data Seite 2422-2423 Page Pagina Ref. No

#### **E. 20**

019 328 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.